

Aktuelle Informationen aus dem Krisenstab

Die Rahmenvorgaben der Bundesländer für unsere Gestaltung der Weihnachtszeit und des Jahreswechsels stehen - soweit das heute überhaupt zu sagen ist - fest. Grundsätzlich kann mit erhöhtem Aufwand ermöglicht werden, dass niemand vom Besuch der Gottesdienste ausgeschlossen wird. Wir gehen aufgrund der guten Erfahrungen der letzten 20 Monate davon aus, dass in allen Gemeinden sehr verantwortungsvoll mit dieser Situation umgegangen wird.

1. Gottesdienste

Für die Kirchengemeinden in **Sachsen-Anhalt** wird es nach gegenwärtigem Stand keine veränderten Zugangsbedingungen für Gottesdienste zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel geben. Die aktuelle Verordnung gilt bis zum 23. Dezember. Zu beachten: Die Landkreise und kreisfreien Städte können durch § 16 bei verschärfter Infektionslage zu weiteren Einschränkungen greifen. Dass unser in der Rundverfügung beschriebenes Hygieneschutzkonzept umzusetzen ist (siehe www.ekmd.de/aktuell/corona/ekm-rundverfuegung-aktuelle-informationen-aus-dem-krisenstab.html), versteht sich inzwischen von selbst.

Im Bundesland **Brandenburg** gelten im Grundsatz die für Sachsen-Anhalt beschriebenen Bestimmungen analog.

In **Thüringen** bleibt für Gottesdienste entsprechend der Verordnung die 3G-Zugangsregelung bestehen. Damit sind noch nicht eingeschulte Kinder ohne Test zugangsberechtigt. Alle Kinder im schulfähigen Alter haben medizinische oder FFP2-Masken zu tragen und ebenfalls den 3G-Status nachzuweisen. Während der Schulzeit konnten die schulischen Tests genutzt werden. Das ist in der Ferienzeit nicht möglich. Es wird empfohlen, dass in der Festzeit Testkapazitäten seitens der Kirchengemeinden vorgehalten werden. Aus einzelnen Gemeinden gab es die Anregung aus einzelnen Gemeinden, zum 24.12.2021 Mitarbeitende von Teststellen zur Überwachung der 3G-Regelung anzufragen.

Handelsübliche Schnelltests können im Beisein einer beauftragten Person durchgeführt werden. Für Gottesdienste im Freien gilt die Zugangsbeschränkung auf 35 Personen nicht.

In **Sachsen** gilt die 3G-Regelung wie in Thüringen.

Besonders in ländlichen Gemeinden kann die Feier der Christvesper im Freien (möglichst auf kircheneigenem Grundstück) den Organisationsaufwand reduzieren. Für Gottesdienste im Freien gilt die 3G-Zugangsregelung nicht.

2. Kirchenkonzerte zur Festzeit

Proben der Chöre und Posaunenchöre sind in allen Kirchengemeinden unter 2G-Plus (geimpft oder genesen und zusätzlich getestet) möglich. Kirchliche Konzerte zur Advents- und Weihnachtszeit können unter der 2G-Regelung mit Ausnahme von Sachsen veranstaltet werden. Zusätzlich gibt es in den Bundesländern unterschiedliche Zugangsbeschränkungen:

In **Thüringen** sind detaillierte Regelungen für Inzidenzwerte über 1000 und 1500 zu beachten! Inzwischen liegen etwa die Hälfte der Landkreise in Thüringen mindestens über 1000er Inzidenz. Es dürfen nur die Hälfte der verfügbaren Plätze besetzt werden, soweit die Landkreise aufgrund der Inzidenz nichts anderes regeln. Bei der 2G-Plus-Zugangsbeschränkung sind Personen mit einer 3. Impfung („Booster“) und in den vergangenen sechs Monaten geimpfte oder genesene Personen von der staatlichen Pflicht zur Vorlage eines aktuellen Tests befreit.¹

In **Sachsen-Anhalt** gilt die Zahl 50 als Obergrenze der Besucherzahl in Innenräumen, unter 2G-Plus bis zu 500 Personen.

In **Brandenburg** gibt es keine zahlenmäßigen Zugangsbeschränkungen.

In **Sachsen** sind aktuell weder Proben noch Konzerte möglich.

¹ Näheres unter https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/COVID-19/Verordnung/20211209_Aussetzung_Testverpflichtung_2GPlus_fuer_vollstaendig_Immunisierte.pdf

3. Kollektensammlung

Für die Arbeit von Brot für die Welt sind die Kollekten zur Festzeit besonders wichtig. Wir bitten auf Anregung des evangelischen Hilfswerkes, neben den Sammlungen in Tüten auch die Online-Kollekte <http://www.brot-fuer-die-welt.de/spende> in den Gemeinden zu verbreiten. Weltweit leiden viele Menschen unter der Pandemie mehr als wir. Unsere Nächstenliebe ist gefordert. Siehe auch <https://www.brot-fuer-die-welt.de/gemeinden/>.

4. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

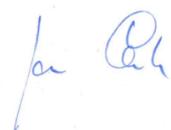
Für dieses Arbeitsgebiet weisen wir auf die Info aus dem Krisenstab Nr. 81 hin.

5. Weitere Hinweise

Abschließend weisen wir wieder auf die kommentierten aktuellen Landesverordnungen auf der Internetseite der EKM unter www.ekmd.de/aktuell/corona/gottesdienste.html hin. Bitte informieren Sie sich als Verantwortliche für Gottesdienste und Konzerte regelmäßig und nehmen Sie ggf. Kontakt zu den Gesundheits- bzw. Ordnungsämtern der kreisfreien Städte und Landkreise auf.

Wir wünschen Ihnen für die auch in diesem Jahr komplizierte und anstrengende Vorbereitungszeit Gottes Segen.

Erfurt, den 13. Dezember 2021



Dr. Jan Lemke
Präsident



Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat